

Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft 1756 e. V. Hoengen

S a t z u n g

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft 1756 e. V. Hoengen" mit Sitz in Alsdorf-Hoengen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Wesen, Aufgaben und Zweck

Die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1756 e. V. Hoengen, im folgenden Schützenbruderschaft genannt, ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der Historischen Deutschen Bruderschaften e. V. mit Sitz in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.

Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "für Glaube, Sitte, Heimat" stellen sich die Mitglieder der Schützenbruderschaften folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe
2. Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport nach dem Grundsatz: "Nur in einem gesunden Körper lebt ein gesunder Geist".
 - d) Ausbildung und Erziehung der Jugend nach dem Wahlspruch "Glaube, Sitte, Heimat".

3. Liebe zur Heimat durch

- a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn
- b) tätige Nachbarschaftshilfe
- c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels

4. Nichtkatholische Christen bzw. Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen diesselbe.

§ 4

Mitgliedschaft (aktiv)

1. Mitglied können Männer und Frauen werden, die unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu bekennen.
2. Das Gesuch um Aufnahme ist an den Brudermeister zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen. Mitglied werden können Personen vom ersten Lebensjahr an.

4. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft und durch die Annahme dieser Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze des Bundes und zu christlicher Lebensführung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu bezahlen.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Brudermeister zu erklären.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit Rechtswirksamkeit der Ausschlußentscheidung aus seinem Amt aus und ist bis zur Rechtswirksamkeit vom Amt zu suspendieren.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 5

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen möglichst rege zu beteiligen. Äußerungen gegenüber Nichtmitgliedern, die das Vereinsleben negativ darstellen, haben zu unterbleiben. An den kirchlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen. Jedes berechnigte Mitglied hat das Recht auf den Mäjestätenschuß; Schützinnen schießen für die Damenkönigin, Schützen schießen für den König.

§ 6

Jungschützen

Jungen und Mädchen von 6 bis 18 Jahren können in einer Jungschützenabteilung zusammengefaßt werden, deren Rechte und Pflichten sich nach den Satzungen der Bruderschaft richten. Diese Jungen und Mädchen zahlen einen Teiljahresbetrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese Jugendlichen haben kein

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Führungskräfte bei den Jungschützen können auch über das 18. Lebensjahr hinaus ein Amt innerhalb der Jugendgruppe ausüben. Jungschützen können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen; haben jedoch kein Stimmrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden die Jugendlichen vollberechtigte Mitglieder der Bruderschaft und sind von diesem Zeitpunkt an voll beitragspflichtig.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte haben, jedoch von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8

Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Jährlich - möglichst im Januar - ist schriftlich eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden; eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim Brudermeister beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - einberufen und geleitet. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen ist, ist beschlußfähig; abgestimmt wird durch Handzeichen; auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

1. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
2. Beschlußfassung über die Jahresrechnung und den Jahresetat
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Änderung der Satzung
7. Auflösung der Schützenbruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderung oder Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Der Beschluß bedarf jedoch auch einer 3/4 Mehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer abzuzeichnen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- Brudermeister, dem stellvertretenden Brudermeister
- Hauptmann
- Kassenwart und Stellvertreter
- Schriftführer und Stellvertreter
- Schießmeister und Stellvertreter
- Jungschützenmeister und Stellvertreter

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an

- der Präses der Pfarre von Sankt Cornelius Hoengen oder ein von ihm benannter Priester
- und der im Geschäftsjahr amtierende König sowie der Ehrenbrudermeister.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt erfolgt eine Ergänzungswahl. Ein Mißtrauensantrag gegen den Vorstand bzw. gegen ein Vorstandsmitglied bedarf jedoch einer 2/3 Mehrheit der Versammlung.

§ 13

Der gesetzliche Vorstand

Der gesetzliche Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Brudermeister
- dem stellvertretenden Brudermeister
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

§ 14

Aufgabe des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
4. Erstellen des Tätigkeitsberichtes
5. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 15

Brudermeister

Der Brudermeister ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der stellvertretende Brudermeister vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassenwartes geben sie einen Prüfungsbericht.

§ 17

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich geschlossen in Uniform und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung. Die Bruderschaft läßt im Jahr zwei Messen lesen, und zwar am Patronatsfest für die Verstorbenen der Bruderschaft und zur Kirmes für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Sankt Sebastianus-Schützenbruderschaft.

§ 18

Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Uniform teilnehmen unter Voranführung der Bruderschaftsfahne.

§ 19

Monatzzusammenkunft

Monatlich oder zweimonatlich lädt der Brudermeister die Mitglieder zu einer Zusammenkunft ein. Sie soll der Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Brüderlichkeit, der religiösen, staatsbürgerlichen und kulturellen Fortbildung sowie der Förderung des Brauchtums und des Schießsports dienen.

§ 20

Schützenbrauchtum

Die Schützenbruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von den Historischen Deutschen Schützenbruderschaften geübte Schießspiel.

§ 21

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen, insbesondere für die Jungschützen, nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Internationaler katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf den verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 22

Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden. Die Bruderschaft beteiligt sich an der Pflege christlicher und geschichtlicher Kultur der Heimat.

Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft schützt ihre Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfeleistung in Notfällen.

Armen und in Not geratenen Mitgliedern muß der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

Auflösung der Bruderschaft

Über die Auflösung der Bruderschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, in der $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind bei der Versammlung nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluß notwendig. Die Bruderschaft ist ohne Beschlußfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter "fünf" sinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt sein Vermögen an die Pfarre Sankt Cornelius zu Alsdorf-Hoengen. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Bischof zu übergeben. Im Falle der Neugründung einer Bruderschaft in der Pfarre mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre das Vermögen an die neu gegründete Bruderschaft herauszugeben.

Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für die Bruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Bruderschaft verbindlich.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.07.1993 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle vor dem o.a. Datum verfaßten Satzungen sind ungültig.

Alsdorf, den 07.07.1993

Erster Brudermeister *Kurt Kitz*

Stellvertretender Brudermeister

Wolfgang Kitz

Erster Schriftführer

Gottfried Kitz

Erster Kassenwart

Ralf Namratl

Präses

J. Palmer, Pf.